SATZUNG des Vereins „Bürgerinitiativ PRO Steinbachtalsperre“ e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)
Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative PRO Steinbachtalsperre“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Hochwasserschutzes und des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Erholungsgebiet Steinbachtalsperre“.
Begleitend werden der Denkmalschutz und die Denkmalpflege sowie der Sport und die Erholung der Bürger*innen gefördert.

Durch die Forderung nach ausreichenden und geeigneten Grundablässen kann die gefüllte Steinbachtalsperre bei angekündigtem Starkregen rechtzeitig geleert werden und dient so als geeignetes Regenrückhaltebecken und als aktiver Hochwasserschutz für hinter dem Damm liegende Ortschaften.

Die befüllte Talsperre dient als Wasserreservoir für Löschwasser der Feuerwehr im Falle von Waldbränden sowie für Bewässerungsmaterial für die Landwirtschaft in Dürrezeiten.

Das naturwasserbetriebene Waldfreibad, welches unter Denkmalschutz steht, benötigt für die Inbetriebnahme Talsperrenwasser sowie eine wasserdruckbedingte stützende Statik der befüllten Talsperre.

Durch die mit der geforderten Wiederherstellung der Steinbachtalsperre verbundenen Dammreparatur ist der Rundweg für Wanderer, Lauf- und Fahrradsportler wieder zugänglich.

Die Satzungszwecke des Vereins werden durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Steinbachtalsperre nach dem neuesten Stand der Technik und mit geeignetem Hochwasserschutz verwirklicht, insbesondere durch Informieren der Öffentlichkeit, politischen Einflussnahmen wie Unterschriftensammlungen, Eingaben, Petitionen und Veranstaltungen sowie durch Beteiligung in behördlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

§ 3 (Selbstlose Tätigkeit)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 (Mittelverwendung)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)
Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)
Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Organe des Vereins)
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 (Mitgliederversammlung)
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl des Kassenprüfers/in,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Möglichst im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für Kontoangelegenheiten erhalten der Vorsitzende und der Schatzmeister Einzelvollmacht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar ist, wer volljährig ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 (Beisitzer)
Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand bis zu vier Vereinsmitglieder als Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind im Vorstand beratend unterstützend tätig. Sie sind im Vorstand antrags-, aber nicht stimm- und vertretungsberechtigt.

§ 13 (Kassenprüfung)
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind **der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer des Waldfreibades Steinbachtalsperre Euskirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Es sei denn, aus der Bürgerinitiative entsteht ein eingetragener und gemeinnütziger Nachfolgeverein, wie z.B. Förderverein Steinbachtalsperre oder Dorfverschönerungsverein Kirchheim.
In diesem Fall fällt das Vermögen an diesen eingetragenen und gemeinnützigen Verein, der in Kirchheim gemeinnützige Zwecke bedient.

§ 15 (Schlussbemerkungen)
Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsveranstaltung des Vereines am 14.02.2022 und am 04.05.2022 beraten und durch die entsprechende Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
Die Satzung ist durch den gewählten Vorstand zum Eintrag ins Vereinsregister dem Amtsgericht sowie dem Finanzamt Euskirchen zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

Sollten seitens des Amtsgerichtes und / oder des Finanzamtes Einwände gegen bestimmte Formulierungen in dieser Satzung vorgebracht werden, so sind entsprechende Änderungen durch den Vorstand durchzuführen. Diese formalen Änderungen bedürfen keiner erneuten Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, solange der beabsichtigte Sinn der ursprünglichen Formulierung erhalten bleibt.

Euskirchen, 04.05.2022

Frauke Assenmacher.....

Axel Battermann.....

Kirsten Freiberg.....

Thomas Müller.....

Alexander Rheindorf.....

Karin Roitzheim.....

Klaus Roitzheim.....

Ralf Sieburg.....

Bettina Sodies.....

Herbert Sodies.....